

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

I.H.R. GmbH,
Personaldienstleistungen
Washingtonstraße 30

99423 Weimar

vertreten durch

die Geschäftsführerin

Frau Heidelinde Schilk

die ab 19.07.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Meckel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)